



Beschlussvorlage

Drucksache VL-178/2021

- öffentlich -

Manuela Klein IV/4
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	13.09.2021	9	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.09.2021	2	vorberatend
Ortsbeirat Kernstadt	27.09.2021	5	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	30.09.2021	3	beschließend

Bezeichnung: **Bauleitplanung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Hainstraße" der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Abwägungsdokument
- (2) Planteil
- (3) Textliche Festsetzungen
- (4) Begründung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Datum vom 26.09.2019 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Änderung der Bebauungspläne Nrn. S1 - S9, 7,8,12,13, 13 - 2. Änderung und Nr. 14 - der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kernstadt zum Ausschluss von Wettannahmestellen, die nicht unter den Begriff „Vergnügungsstätten“ fallen, im Innenstadtbereich der Kernstadt Biedenkopf gefasst (VL-145/2019). Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss eine Veränderungssperre für den Bereich der Innenstadt erlassen. Da sich die Anfragen und Bauanträge für die Errichtung solcher Nutzungen häufen und auch in Richtung „Schulzentrum“ der Kernstadt Biedenkopf ausweiten, wurde die Bauleitplanung um den Abschnitt „Hainstraße“ erweitert und auch hier ein Aufstellungsbeschluss zum Ausschluss von Wettannahmestellen, die nicht unter den Begriff „Vergnügungsstätten“ fallen, im Bereich Hainstraße der Kernstadt Biedenkopf gefasst (VL-15/2021). Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde mit dem Aufstellungsbeschluss eine Veränderungssperre für den Bereich „Hainstraße“ erlassen. Diese umfasst den Bereich der Hainstraße vom Rathaus Biedenkopf bis einschließlich „Wissenscampus“. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf schließt Wettannahmestellen in räumlichem Bezug zu einer Gaststätte aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurden keine Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht. Hinweise auf Rechtsverletzungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Das Abwägungsdokument ist als Anlage 1, der Bebauungsplan „Hainstraße“ ist als Anlage 2, die textlichen Festsetzungen sind als Anlage 3 und die Begründung als Anlage 4 beigefügt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Abwägung der zum förmlichen Beteiligungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Hainstraße“ eingegangenen abwägungsfähigen Hinweise und Anregungen wird in der vorgelegten Form zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan „Hainstraße“ und die textlichen Festsetzungen werden in der vorgelegten Form gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und nach § 9 Abs. 4 BauGB in ein gemeinsames Plandokument übernommen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan „Hainstraße“ wird gebilligt.